

Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaction: Lic. D. Hölemann.

Nr. 10.

Leipzig, den 4. Februar

1853.

General-Verordnung

an

sämmtliche zur Königl. Kreisdirection zu Zwickau ressortirende Kirchen- Schul- Hospital- und Stiftsinspectionen.

Unter Bezugnahme auf die wegen der dringend nöthigen Beschleunigung der Ablösungsangelegenheiten von dem Königl. Ministerium des Innern unterm 6. December vorigen Jahres erlassene Verordnung (Ges. u. Verordn. Bl. Nr. 100. S. 329.) werden von der unterzeichneten Königl. Kreis-Direction sämmtliche obenbenannte und außer ressortirende Inspectionsbehörden auf die denselben bezüglich der Ablösung der den Kirchen- geistlichen- und Schullehnen, sowie Hospitalern und milden Stiftungen bezüglich der Ablösung der, diesen Lehnen und Stiftungen zustehenden Natural- und Geldgefälle, auch Lehngeldberechtigungen und Dienste nach der Verordnung vom 6. August 1851. (Ges. u. Verordn. Blatt Nr. 68. S. 306.) obliegenden Pflichten und auf die aus einer Versäumnis hierunter eventuell erwachsenden Vertretungen andurch noch besonders aufmerksam gemacht und dabei angewiesen, nicht nur wegen der Einreichung der §. 1. der Verordnung vom 6. August 1851. vorgeschriebenen Verzeichnisse soweit nöthig in der §. 2. eod. geordneten Weise vorzuschreiten, sondern auch die zum Behuf gütlicher Vereinigungsversuche zwischen Berechtigten und Verpflichteten vorgeschriebenen Verhandlungen, insoweit solche noch rückständig sind, unverzüglich vorzunehmen, und beim Zustandekommen eines Vergleichs, wenn dieser nach §. 3. der Verordnung vom 6. August 1851. der Genehmigung der Consistorialbehörde bedarf, Bericht mit Beifügung der Unterlagen in kürzester Zeit anher zu erstatten, oder gefehlt Falls den sofort aufzunehmenden Rezes ohne allen Verzug an die Königl. General-Commission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen gelangen zu lassen, bei Nichterreichung einer angemessenen gütlichen Vereinigung aber ohne Anstand auf Ablösung zu provociren.

Um hiernächst den Stand dieser Angelegenheit zur rechten Zeit übersehen zu können, haben die Superintendenten, wie hiermit zugleich verordnet wird, nach vorgängiger Bernehmung mit den betreffenden Inspectionsbehörden der unterzeichneten Königl. Kreis-Direction zu Ende des Monats Juli dieses Jahres unerinnert darüber und zwar nach Befinden in tabellarischer Form Anzeige zu erstatten und darin diejenigen Kirchen- Schul- oder geistliche Lehne und Stiftungen namhaft zu machen,

- a., denen ablösbare Natural- oder Geldgefälle überhaupt nicht zustehen,
- b., für welche dergleichen Gefälle in Gemäßheit §. 1. der Verordnung vom 6. August 1851. zwar angemeldet, in Ansehung deren aber von der Inspection die geordneten Ablösungsverhandlungen noch nicht eingeleitet worden sind,
- c., bei denen sich die Ablösung vor der Inspection noch in Verhandlung befindet und
- d., in Ansehung deren entweder die Ablösung durch Genehmigung des Rezesses und resp. Liberationscheines vollständig zu Ende gediehen, oder aber auf commissarische Ablösung provocirt worden ist.

Zwickau, den 20. Januar 1853.

Königliche Kreis-Direction.

J. W. Just.

Königsheim, S.

Kirchenrechtliches.

Zu I. in Nr. 3 (Sp. 23 f.) des jetzigen Jahrganges des Sächs. Kirchen- und Schulblattes. *)

Der Familienname außerehelich Geborener ist in neuerer Zeit Gegenstand wissenschaftlicher und amtlicher Erwägungen gewesen, deren weitere Darlegung jedoch den Zweck und die Grenzen dieses Blattes überschreiten würde. Die Wichtigkeit des Gegenstandes läßt sich nicht verkennen, man mag ihn vom Standpuncte des Privatrechts oder des öffentlichen Rechtes betrachten. Ist auch kein Zweifel darüber vorhanden, daß die Regel besteht: außerehelich Geborene haben nur ein Recht auf den Familiennamen der Mutter, nicht des Vaters, weil

sie eben in familienrechtlicher Beziehung keinen Vater haben, mithin auch dessen Familiennamen, dessen Führung ein Theil des Familienrechts ist, sich nicht beilegen dürfen: so hat doch §. 12 sub f. des Generale vom 18. Febr. 1799, ungeachtet der Anerkennung jener Regel, die darin deutlich genug liegt, durch die Ausnahme, daß, wenn der Schwängerer sich dazu bekennt, dieser „als Vater des Kindes in das Kirchenbuch eingetragen und das Kind auf seinen Namen getauft werden“ soll, eine gewisse Unsicherheit ebensowohl in die allgemeine Ansicht und in die Rechtsansicht über die Berechtigung außerehelich Geborener zur Führung des Familiennamens ihrer natürlichen Väter, als auch in das Verfahren der zur Führung der Kirchenbücher verpflichteten Geistlichen gebracht. Das S. Cultusministerium hat, soweit dies ohne eine nur im Ge-

*) Vgl. Art. I. voriger Nr. (Rd.)